

**REGLEMENT WASSERVERSORGUNG  
VOM ...**

***(MIT ANTRÄGEN DER VORBERATENDEN KOMMISSION FÜR DIE 1. LESUNG)***

---



**ENTWURF  
6. APRIL 2009**

---

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
Art. 1 Zweck und Inhalt	4
Art. 2 Geltungsbereich	4
Art. 3 Zuständigkeit	4
<b>II. PLANUNG DER WASSERVERSORGUNG</b>	<b>4</b>
Art. 4 Wasserversorgungsplanung	4
Art. 5 Wasserbeschaffung	5
Art. 6 Trinkwasserversorgung in Notlagen	5
<b>III. VERSORGUNGSAUFGABE</b>	<b>5</b>
Art. 7 Versorgungspflicht	5
Art. 8 Versorgungsumfang	5
<b>IV. VERHÄLTNIS DER WASSERVERSORGERIN ZU DEN WASSERBEZÜGERN</b>	<b>6</b>
Art. 9 Rechtsnatur	6
Art. 10 Bewilligungspflicht	6
Art. 11 Haftung	6
Art. 12 Handänderung	6
Art. 13 Ende des Wasserbezugs	6
<b>V. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN</b>	<b>6</b>
<b>a. Grundsätze</b>	<b>6</b>
Art. 14 Durchleitungsrechte	6
Art. 15 Öffentliche Anlagen	7
Art. 16 Private Anlagen	7
<b>b. Öffentliche Anlagen</b>	<b>7</b>
1. Öffentliche Leitungen und Sonderbauwerke	7
Art. 17 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung	7
2. Hydrantenanlagen und -löscheschutz	7
Art. 18 Erstellung und Kosten	7
3. Wasserzähler	8
Art. 19 Installation, Unterhalt und Ersatz	8
Art. 20 Standort, Änderungen	8
Art. 21 Revision, Störungen	9
<b>c. Private Anlagen</b>	<b>9</b>
1. Grundsätze	9
Art. 22 Übernahme von privaten Wasserversorgungsanlagen	9
Art. 23 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung	9
Art. 24 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	9
2. Hausanschlussleitungen	10
Art. 25 Bewilligung	10
Art. 26 Technische Bestimmungen	10
3. Hausinstallationen	10
Art. 27 Sorgfaltspflichten der Wasserbezüger	10
<b>VI. FINANZIERUNG</b>	<b>10</b>
<b>1. Grundsätze</b>	<b>10</b>

---

---

Art. 28 Finanzierung der Anlagen	10
<b>2. Einmalige Gebühren</b>	<b>11</b>
Art. 29 Anschlussgebühren	11
Art. 30 Beiträge	12
Art. 31 Verwaltungsgebühren	12
<b>3. Jährliche Gebühren</b>	<b>12</b>
Art. 32 Grund- und Verbrauchsgebühr	12
Art. 33 Rechnungsstellung	13
Art. 34 Gebührenpflichtiger Schuldner	13
Art. 35 Zahlungspflicht und Fälligkeit	13
Art. 36 Mehrwertsteuer	13
<b>VII. RECHTSSCHUTZ, WIDERHANDLUNGEN UND HINWEISE</b>	<b>14</b>
Art. 37 Rechtsmittel	14
Art. 38 Widerhandlungen	14
Art. 39 Hinweise	14
Art. 40 Ausnahmen	14
Art. 41 Übergangsbestimmung	14
Art. 42 Aufhebung des bisherigen Reglements	14
Art. 43 Inkrafttreten	14

---

# **Der Einwohnerrat von Horw beschliesst**

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1378 des Gemeinderates vom 30. Oktober 2008
- gestützt auf Art. 9 Bst. a und Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
- gestützt auf § 39 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (WNVG)

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

---

### Art. 1 Zweck und Inhalt

1 Dieses Reglement regelt die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde Horw.

2 Es enthält Bestimmungen über die Planung der Wasserversorgung, die Versorgungsaufgabe, das Verhältnis der Wasserversorgerin zu den Wasserbezügern, die Wasserverteilung, die Finanzierung sowie über den Rechtsschutz und Widerhandlungen.

### Art. 2 Geltungsbereich

1 Das Reglement gilt für alle Wasserbezüger von Bauten und Anlagen im Versorgungsbereich der öffentlichen Wasserversorgung.

2 Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer und Baurechtsnehmer der angeschlossenen Bauten und Anlagen. Bei gemeinschaftlichem Eigentum (Miteigentum, Gesamteigentum) und bei Stockwerkeigentum haben die Eigentümer der Wasserversorgerin einen gemeinsamen Vertreter zu melden.

3 Eigentümer und Baurechtsnehmer sind verpflichtet, Trinkwasser aus den Anlagen der Wasserversorgerin zu beziehen. Vorbehalten bleibt die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen und aus eigener Quelle.

### Art. 3 Zuständigkeit

1 Die Gemeinde Horw plant und betreibt die Wasserversorgung. Sie projiziert, erstellt und unterhält die erforderlichen Versorgungsanlagen.

2 Sie kann diese Aufgaben selber erbringen oder ganz oder teilweise einer oder mehreren Wasserversorgerinnen übertragen.

3 In jedem Fall übt der Gemeinderat die Aufsicht über die öffentliche Wasserversorgung aus.

4 Die Wasserversorgerin kann Ausführungsvorschriften erlassen.

## **II. PLANUNG DER WASSERVERSORGUNG**

---

### Art. 4 Wasserversorgungsplanung

1 Die Wasserversorgerin erstellt und überarbeitet periodisch eine Wasserversorgungsplanung.

2 Diese enthält insbesondere ein Konzept für ein Qualitätssicherungssystem, eine Bestandesaufnahme mit Wasserbilanz und eine Massnahmenplanung.

3 Die Wasserversorgungsplanung ist mit der Erschliessungsrichtplanung nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes abzustimmen.

---

4 Im Übrigen richtet sich die Planung der Wasserversorgung nach den Bestimmungen des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (WNVG).

Art. 5  
Wasserbeschaffung

Die Wasserbeschaffung obliegt der Wasserversorgerin. Sie kann dazu mit anderen Gemeinwesen oder juristischen und natürlichen Personen Verträge abschliessen.

Art. 6  
Trinkwasserversorgung in Notlagen

Die Wasserversorgerin sorgt für die Trinkwasserversorgung in Notlagen im Sinn der Gesetzgebung über die Landesversorgung.

---

### III. VERSORGUNGSAUFGABE

---

Art. 7  
Versorgungspflicht

1 Die Wasserversorgerin gibt grundsätzlich dauernd Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität ab. Beeinträchtigungen in der Versorgung werden rechtzeitig angekündigt; sie vermitteln keinen Anspruch auf Ermässigung der Gebühren.

2 Die Wasserversorgerin gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass der Brandschutz durch Hydrantenanlagen nach den Bedingungen der kantonalen Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

3 In einzelnen Gebieten der Gemeinde kann aus topografischen Gründen kein genügender Druck für den häuslichen Gebrauch sichergestellt werden. Die Wasserbezüger sind verpflichtet, auf ihre Kosten die erforderlichen Hausinstallationen (z.B. Druckerhöhungsanlagen) vorzunehmen.

4 Von der Versorgung kann abgesehen werden, wenn die Abgabe grösserer Mengen Wasser unverhältnismässig hohe Mehrkosten verursacht, welche der jeweilige Wasserbezüger nicht übernimmt.

5 Die Wasserversorgung kann in ausserordentlichen Fällen, namentlich bei Wasserknappheit oder aus technischen Gründen, vorübergehend ganz oder teilweise eingeschränkt werden.

6 Die Wasserversorgerin ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen (z.B. Härte, Salzgehalt) oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen.

Art. 8  
Versorgungsumfang

1 Die Wasserversorgung ist innerhalb der Bauzonen im Sinn des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 zu erfüllen.

2 Ausserhalb der Bauzonen ist die Wasserversorgerin nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sofern dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist, fördert sie jedoch die Versorgung von

- a) geschlossenen Siedlungsgebieten ausserhalb der Bauzonen.
- b) bestehenden Bauten und Anlagen mit einer qualitativ oder quantitativ ungenügenden Eigenversorgung.
- c) neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

---

## **IV. VERHÄLTNIS DER WASSERVERSORGERIN ZU DEN WASSERBEZÜGERN**

---

### Art. 9 Rechtsnatur

Das Verhältnis der Wasserversorgerin zu den Wasserbezüglern ist öffentlich-rechtlicher Natur.

### Art. 10 Bewilligungspflicht

1 Eine Bewilligung der Wasserversorgerin ist erforderlich für

- a) den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung.
- b) Um-, An- oder Aufbauten.
- c) die Errichtung von Schwimmbassins.
- d) die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage.
- e) die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen, insbesondere von Wasserbehandlungsanlagen.
- f) den Bezug von Bauwasser.
- g) vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten.
- h) die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen).

2 Die Wasserversorgerin erteilt in der Regel die Anschlussbewilligung mit der Baubewilligung. Sie kann diese mit Bedingungen und Auflagen versehen.

### Art. 11 Haftung

Der Wasserbezüglern haftet gegenüber der Wasserversorgerin für alle Schäden, die er durch unsachgemäße Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

### Art. 12 Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüglern haben der Wasserversorgerin jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

### Art. 13 Ende des Wasserbezugs

1 Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgerin rechtzeitig vor Ende des Wasserbezugs unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

2 Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgerin, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

3 Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezüglern zu tragen.

---

## **V. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN**

---

### **a. Grundsätze**

#### Art. 14 Durchleitungsrechte

1 Alle Grundeigentümer sind verpflichtet, ihr Grundeigentum für Leitungen der Wasserversorgung zur Verfügung zu stellen.

---

2 Der Wasserversorgung dienen öffentliche und private Anlagen.

3 Die Wasserversorgerin und die Wasserbezüger holen die erforderlichen Durchleitungsrechte für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Anlagen ein und sichern diese rechtlich.

Art. 15  
Öffentliche Anlagen

1 Die öffentlichen Anlagen umfassen namentlich die Fassungsanlagen, die Pumpwerke, die Reservoirs, die öffentlichen Leitungen (inkl. Absperrschieber), die Wasserzähler und die Hydrantenanlagen.

2 Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

Art. 16  
Private Anlagen

1 Die privaten Anlagen umfassen die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen.

2 Hausanschlussleitungen verbinden ab den Absperrschiebern (Hausanschlusschieber) die öffentlichen Leitungen mit den Hausinstallationen. Die Wasserversorgerin bestimmt die Lage der Absperrschieber.

3 Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

**b. Öffentliche Anlagen**

1. Öffentliche Leitungen und Sonderbauwerke

Art. 17  
Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

1 Die Wasserversorgerin erstellt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten die öffentlichen Leitungen und Sonderbauwerke.

2 Die Wasserversorgerin erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem kommunalen Erschliessungsrichtplan.

3 Sofern ein Grundstück durch das öffentliche Wasserversorgungsnetz noch nicht erschlossen ist, kann der Grundeigentümer die Erschliessung auf eigene Kosten nach den Vorgaben der Wasserversorgerin vornehmen.

4 Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der kantonalen Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

5 Für die Aufwändungen der Wasserversorgerin bei der Erstellung der Erschliessungsleitungen wird in der Regel ein Zuschlag von 10 % auf die Rechnung des Unternehmers erhoben.

2. Hydrantenanlagen und -löschschutz

Art. 18  
Erstellung und Kosten

1 Hydranten werden durch die Wasserversorgerin erstellt, unterhalten und erneuert. Bei neuen Überbauungen werden die Erstellungskosten den Verursachenden überbunden.

---

2 Die Wasserversorgerin kann Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten) den Verursachenden belasten. Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

3 Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle, dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, unentgeltlich zur Verfügung.

### 3. Wasserzähler

#### Art. 19

##### Installation, Unterhalt und Ersatz

1 Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, der durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgerin installiert, unterhalten und ersetzt. Die Wasserbezüger bezahlen mit der Grundgebühr eine Miete für den Wasserzähler.

2 Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien) oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss. Nebenzähler werden den Wasserbezüger gesondert verrechnet.

3 Bei Liegenschaften, die sich mit Eigenwasser versorgen, werden auf Kosten der Wasserversorgerin Wassermesser eingebaut. Die Eigentümer oder Baurechtsnehmer bezahlen eine jährliche Miete. Diese Wassermesser dienen der Ermittlung der Kanalisationsbetriebsgebühren. Die Wassermessergebühr sowie allfällige notwendige bauliche Massnahmen gehen zu Lasten der Eigentümer oder Baurechtsnehmer.

#### Art. 19

##### Installation, Unterhalt und Ersatz

1 ... (*unverändert*)

2 Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasseranlagen eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien) oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss. Nebenzähler werden den Wasserbezüger gesondert verrechnet.

3 Bei Liegenschaften, die sich mit Eigenwasser versorgen, werden auf Kosten der Wasserversorgerin Wassermesser eingebaut. Die Eigentümer oder Baurechtsnehmer bezahlen eine jährliche Miete. Diese Wassermesser dienen der Ermittlung der **Betriebsgebühr Siedlungsentwässerung**. Die **Miete für die Wasserzähler** (Wassermessergebühr)<sup>1</sup> sowie allfällige notwendige bauliche Massnahmen gehen zu Lasten der Eigentümer oder Baurechtsnehmer.

#### Art. 20

##### Standort, Änderungen

1 Die Wasserversorgerin bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

2 Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

3 Änderungen am Wasserzähler dürfen nur die Organe der Wasserversorgerin vornehmen oder vornehmen lassen.

<sup>1</sup> Änderung gemäss Vorprüfungsantwort des BUWD vom 21.01.2009



---

Art. 21  
Revision, Störungen

1 Die Wasserversorgerin revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgerin sofort zu melden.

2 Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messungengenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Wasserbezüger die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgerin die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.

3 Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs der Normalverbrauch der Vorjahre berücksichtigt.

**c. Private Anlagen**

1. Grundsätze

Art. 22  
Übernahme von privaten Wasserversorgungsanlagen

1 Die Gemeinde kann private Wasserversorgungsanlagen zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich der Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

2 Bei privaten Wasserversorgungsanlagen, deren Zugang erschwert ist oder deren Unterhalt nur erschwert möglich ist, kann auf die Übernahme verzichtet werden.

3 Die Übernahme privater Wasserversorgungsanlagen erfolgt nur, wenn die Wasserversorgungsanlagen vorschriftsgemäss erstellt und durch die zuständige kommunale Stelle abgenommen wurden.

4 Der Entscheid betreffend Übernahme erfolgt durch die zuständige kommunale Stelle.

Art. 23  
Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

1 Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Anlagen.

2 Wasserbezüger haben Störungen im Messwerk oder erkennbare Wasserverluste der Wasserversorgung zu melden.

3 Öffentliche Leitungen, private Hausanschlussleitungen und Wasserzähler dürfen nur durch die von der Wasserversorgerin konzessionierte Installateure nach den Richtlinien des SVGW erstellt und erneuert werden.

4 Hausinstallationen sind nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.

Art. 24  
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Die Organe der Wasserversorgerin sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

---

## 2. Hausanschlussleitungen

### Art. 25 Bewilligung

Die Wasserversorgerin bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 10 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

### Art. 26 Technische Bestimmungen

1 In der Regel ist pro Gebäude nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgerin für mehrere Bauten oder Anlagen eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

2 Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung wird auf Kosten des Wasserbezügers ein Absperrschieber eingebaut, der nur von der Wasserversorgung bedient werden darf.

3 Die Hausanschlussleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

4 Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen einer Druckprobe zu unterziehen und durch Wasserversorgerin auf Kosten der Wasserbezüger einzumessen. Bei Unterlassung der Meldung kann die zuständige kommunale Stelle die Freilegung der Leitungen auf Kosten der Wasserbezügerin verlangen.

<h3>Art. 26 Technische Bestimmungen</h3>
--

<p>1 – 3 ... (<i>unverändert</i>)</p>
---------------------------------------

<p>4 Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen einer Druckprobe zu unterziehen und durch <b>die</b> Wasserversorgerin auf Kosten der Wasserbezüger einzumessen. Bei Unterlassung der Meldung kann die zuständige kommunale Stelle die Freilegung der Leitungen auf Kosten der Wasserbezügerin verlangen.</p>
--

## 3. Hausinstallationen

### Art. 27 Sorgfaltspflichten der Wasserbezüger

1 Die Wasserbezüger haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Hausinstallationen zu sorgen.

2 Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgerin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgerin die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

3 Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Wasserbezüger.

---

## VI. FINANZIERUNG

### 1. Grundsätze

#### Art. 28 Finanzierung der Anlagen

1 Die laufende Rechnung und die Investitionsrechnung der Wasserversorgung sind als Spezialfinanzierung in der Verwaltungsrechnung der Einwohnergemeinde integriert.

---

2 Sämtliche Kosten für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung, den Werterhalt, die Verzinsung und die Abschreibung sowie Wiederbeschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden gedeckt durch

- a) einmalige und jährliche Gebühren der Wasserbezüger (Art. 29 und 32).
- b) Baubeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer (Art. 30).
- c) allfällige Beiträge der öffentlichen Hand.
- d) Abgeltung betriebsfremder Leistungen (Art. 28 Abs. 4).

3 Die Wasserversorgerin hat die Kompetenz, die Gebühren bei besonderen Verhältnissen angemessen zu erhöhen oder herabzusetzen. Mit Gross- und Spitzenwasserbezüger, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

4 Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw., kann die Wasserversorgerin eine angemessene Abgeltung verlangen.

5 Die Wasserversorgerin legt die Höhe der Gebühren im Wassertarif fest und veröffentlicht diese.

6 Die Wasserversorgerin kann eine Gebührenordnung erlassen.

Art. 28  
Finanzierung der Anlagen

1 - 4 ... (unverändert)

5 Die Wasserversorgerin legt die \_\_\_ Gebühren \_\_\_ fest und veröffentlicht diese in einer **Gebührenverordnung**.

~~6~~ \_\_\_ (entfällt)

## 2. Einmalige Gebühren

Art. 29  
Anschlussgebühren

1 Die Wasserbezüger bezahlen für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlagen eine Anschlussgebühr.

2 Diese beträgt

- a) für alle Neubauten und neu anzuschliessenden Altbauten 1 % des Gebäudeversicherungswertes.
- b) für Erweiterungs-, Erneuerungs- und Umbauten sowie Neubauten, die an Stelle von vorher bestehenden Bauten treten, 1 % des von der Gebäudeversicherung festgelegten Mehrwertes.

3 Für Bassins gilt die Regelung gemäss Absatz 2. Erfolgt keine Gebäudeversicherungsschätzung, beträgt die Gebühr Fr. 16.60 je m<sup>3</sup> Inhalt des Bassins. Bei Vergrösserung von Bassins richtet sich die Anschlussgebühr nach der Differenz der zusätzlichen m<sup>3</sup>. Die zuständige kommunale Stelle passt die Entschädigung dem Landesindex der Konsumentenpreise an (104.5 Punkte, Basis Dezember 2005).

1 Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Erteilung der Anschlussbewilligung Wasserbezüger ist.

---

Art. 30  
Beiträge

1 Die Wasserversorgerin kann von den interessierten Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten erheben.

2 An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen können von den Eigentümern der im Hydrantenbereich (100 m) liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden.

3 Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren gemäss Perimeter-Verordnung.

Art. 31  
Verwaltungsgebühren

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung dieses Reglements (Prüfung des Anschlussgesuchs, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten etc.) wird in der Regel ein Zuschlag von 10 % auf die Rechnung des Unternehmers erhoben. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebehörden.

Art. 31  
Verwaltungsgebühren

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung dieses Reglements (Prüfung des Anschlussgesuchs, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten etc.) wird in der Regel ein Zuschlag von 10 % auf die Rechnung des Unternehmers erhoben. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der **Ge-meinden sowie die kommunale Gebührenverordnung**<sup>1</sup>.

### 3. Jährliche Gebühren

Art. 32  
Grund- und Verbrauchsgebühr

1 Zur Deckung der jährlichen Kosten der Wasserversorgerin haben die Wasserbezüger eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu bezahlen. Die Grundgebühren haben 40 %, die Verbrauchsgebühren 60 % der Kosten zu decken. Die Gebühren werden von der Wasserversorgerin in einer Verordnung festgelegt.

2 Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs festgelegt. Wenn keine oder ungenügende Angaben über den Trinkwasserverbrauch erhältlich sind, erfolgt die Ermittlung aufgrund von Erfahrungswerten.

3 Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt abgestuft aufgrund der Wassermesserdimension. Die Zählermiete ist Bestandteil der Grundgebühr.

Art. 32  
Grund- und Verbrauchsgebühr

1 Zur Deckung der jährlichen Kosten der Wasserversorgerin haben die Wasserbezüger eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu bezahlen. Die Grundgebühren haben 40 %, die Verbrauchsgebühren 60 % der Kosten zu decken. Die Gebühren werden von der Wasserversorgerin im **Wassertarif**<sup>2</sup> festgelegt.

2 ... (unverändert)

<sup>1</sup> Änderung gemäss Vorprüfungsantwort des BUWD vom 21.01.2009

<sup>2</sup> Änderung gemäss Vorprüfungsantwort des BUWD vom 21.01.2009

3 Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt abgestuft aufgrund der Wassermesserdimension. Die **Wassermessergebühr**<sup>1</sup> ist Bestandteil der Grundgebühr.

Art. 33  
Rechnungsstellung

1 Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgerin zu bestimmenden Zeitabständen.

2 Die Wasserversorgerin ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten der Wasserbezüger.

Art. 34  
Gebührenpflichtiger Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Wasserbezüger im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 35  
Zahlungspflicht und Fälligkeit

1 Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. Wenn kein neuer Anschluss erstellt wird, entsteht die Pflicht zur Bezahlung der Anschlussgebühr im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die Wasserversorgerin hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.

2 Weigert sich ein Wasserbezüger, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.

3 Die Pflicht zur Zahlung der Grund- und Verbrauchsgebühren entsteht mit der Rechnungsstellung.

4 Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die vom Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

5 Alle Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem, vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr, für die Steuern festgelegten Satz richtet.

6 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 35  
Zahlungspflicht und Fälligkeit

1 ... (*unverändert*)

2 Weigert sich ein **Eigentümer**, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.

3 – 6 ... (*unverändert*)

Art. 36  
Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

<sup>1</sup> Änderung gemäss Vorprüfungsantwort des BUWD vom 21.01.2009

---

## VII. RECHTSSCHUTZ, WIDERHANDLUNGEN UND HINWEISE

---

### Art. 37 Rechtsmittel

1 Gegen Entscheide der Wasserversorgerin betreffend Gebühren und Beiträge ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

2 Im Übrigen kann gegen alle in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

### Art. 38 Widerhandlungen

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

### Art. 39 Hinweise

Das gesetzliche Pfandrecht und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands richten sich nach dem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz.

### Art. 40 Ausnahmen

1 Die zuständige Stelle kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

### Art. 41 Übergangsbestimmung

Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements erstinstanzlich entschiedenen Anschlussbewilligungsgesuche, fällig gewordene, einmalige Gebühren oder eingereichten Gesuche sind nach dem Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Horw vom 25. November 1999 zu beurteilen.

### Art. 42 Aufhebung des bisherigen Reglements

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Horw vom 25. November 1999 aufgehoben.

### Art. 43 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2009 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Horw, DATUM

Reto Deschwanden  
Einwohnerratspräsident

Daniel Hunn  
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. .... vom .....  
genehmigt.

---

## Anhang 1

### ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

---

SVGW            Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

WNVG           Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz

---

**T a b e l l e****Änderungen des Reglements Wasserversorgung vom ...**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	